

Pro Natura Schwyz Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Schwyz - Schwyzer Naturschutzbund besteht ein Verein in Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Ziele

Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Schwyz für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tieren und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Schwyz vor allem folgenden Aufgaben:

- in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- Programme zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen zu entwickeln und mitzutragen;
- vorgesehene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- eng mit Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Schwyz bestehen aus:

- deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Zuwendungen des Zentralverbands;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- freiwilligen Spenden und Legaten;
- Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- Erträgen von Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Schwyz sind in den Beiträgen an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz enthalten. Der Zentralverband bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura Schwyz. Der Zentralverband erstattet Pro Natura Schwyz ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Schwyz bestimmt sind.

Art. 5 Haftung

Pro Natura Schwyz haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Art. 6 Grundsatz

Pro Natura Schwyz ist eine Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihr Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.

Art. 7 Zusammenarbeit

Pro Natura Schwyz arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

Art. 8 Auflösung

Löst sich Pro Natura Schwyz auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Löst sich Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura Schwyz deren Rechte an Schutzgebieten im Kanton Schwyz, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Schwyz können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Schwyz wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Ein Mitglied von Pro Natura Schwyz ist zugleich Mitglied von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.

Art. 10 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 11 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton Schwyz.

Art. 12 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien- und Paarmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 13 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder, Familien- und Paarmitglieder nach Art. 14 oder Ehrenmitglieder nach Art. 16. Hierzu gehören auch Senioren/-innen, Jugendmitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre sowie Mitglieder auf Lebenszeit. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

Art. 14 Familien- und Paarmitglieder

Eine Familien- oder Paarmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 15 Kollektivmitglieder

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

Juristische Personen können als Gönner der Pro Natura Schwyz beitreten, ohne zugleich Mitglied von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz zu werden. Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags nicht befreit.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Schwyz zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder durch den Zentralverband ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann bei der Delegiertenversammlung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz Rekurs eingereicht werden.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Einzel-, Familien- und Paar-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied über 14 Jahren hat eine Stimme. Bei Familien- und Paarmitgliedschaften hat jede Person über 14 Jahren eine eigene Stimme. Stimmen sind keinesfalls übertragbar.

Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 19 Antragsrecht

10 Prozent aller Mitglieder oder eine Mehrheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung von Pro Natura Schwyz können schriftlich einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz stellen.

Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

IV. Organisation**Art. 20 Organe**

Die Organe von Pro Natura Schwyz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

A. Generalversammlung**Art. 22 Grundsatz**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Schwyz. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 23 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Schwyz
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Genehmigung des Voranschlags (Budgets)
- i) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle
- j) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle

Art. 24 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr (Frühjahr) statt. Die Mitglieder werden unter Angaben der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht rechtmässig angekündigt sind, darf im Normalfall kein Beschluss gefasst werden, ausser wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder es verlangen. Innert 14 Tagen kann gegen solche ausserordentlichen Beschlüsse von 10 Prozent aller Mitglieder von Pro Natura Schwyz eine Neubehandlung verlangt werden.



Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 26 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die verschiedenen Kantonsteile sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.

Art. 28 Organisation

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 29 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen und lädt dazu ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder falls es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse können auch auf dem Weg der Aktenzirkulation (auch per E-Mail) gefasst werden. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung in einer Sitzung verlangen.

Art. 30 Unterschrift

Pro Natura Schwyz wird durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder einer/eine von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, soweit sie volljährig sind.

Unterschriftsberechtigte des Vorstandes können weiteren Personen eine Vollmacht zur Unterschrift übergeben.

Art. 31 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle (vgl. Art. 33) üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Art. 32 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Schwyz in einem Arbeitsverhältnis steht.

Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbandes hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen.



C Kontrollstelle

Art. 33 Wahl

Die Kontrollstelle besteht entweder aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren/-innen oder aus einer autorisierten Revisionsstelle.

Art. 34 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

V. Besondere Verfahren

Art. 35 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Schwyz kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz kann Pro Natura Schwyz als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 37 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzaktivität im Kanton Schwyz verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Wenn Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzgebiete im Eigentum von Pro Natura Schwyz gehen an eine zielverwandte Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 1997.

Der Präsident
Dr. Albert Blarer

Der Geschäftsführer
Michael Erhardt

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Schwyz - Schwyzer Naturschutzbund am 19. Juni 2015 beschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz am 29. August 2015 genehmigt.

